

Netzanschlussvertrag für Anlagen in Mittelspannung und Hochspannung

zwischen

Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH, Höherweg 200, 40233 Düsseldorf

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

und

Mustermann GmbH, Musterstraße 1, 11111 Musterstadt

nachfolgend „Anschlussnehmer“ oder „Kunde“ genannt

Verbrauchsstelle / Entnahmestelle: _____

Zählpunktbezeichnung: _____

Spannungsebene der Verbrauchsstelle: Hochspannung
 Hochspannung + Umspannung
 Mittelspannung

Spannungsebene der Messung: _____

Netzanschlusskapazität: _____

Derzeitige Zählernummer: _____

T-Station / Umspannwerk: _____

Die Anschlussanlage des Netzbetreibers endet

- hinter den Kabelendverschlüssen der Hochspannungskabel des Netzbetreibers
- hinter der Mittelspannungsschaltanlage des Netzbetreibers an den Abgangsklemmen des Übergabeschalters
- hinter den Kabelendverschlüssen der Mittelspannungskabel des Netzbetreibers

Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom aus dem Mittelspannungs- bzw. Hochspannungsnetz etwa: **xxxx kV**. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Dieser Vertrag regelt auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005 das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber in Bezug auf den Anschluss der elektrischen Anlagen des Kunden an das Energieversorgungsnetz des Netzbetreibers.
- 1.2 Die Anschlussnutzung sowie die Netznutzung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages. Gegenstand dieses Vertrages ist ebenfalls nicht der Anschluss von Stromerzeugungsanlagen an das Netz des Netzbetreibers.
- 1.3 Die „Besonderen Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung oberhalb der Niederspannung der Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH“ sind Bestandteil des Vertrages und liegen diesem bei. Die technischen Anschlussbedingungen sind auf der Homepage des Netzbetreibers www.swd-netz.de veröffentlicht und werden auf Verlangen ausgehändigt.

2 Baukostenzuschuss

- 2.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, einen Baukostenzuschuss in voller Höhe der – bezogen auf die bereitgestellte Netzanschlusskapazität anteiligen – Herstellungskosten der vorgeschalteten Netzanlagen zu verlangen.
- 2.2 Im Falle einer Erhöhung der Leistungsanforderung für die Entnahme von elektrischer Energie über das vereinbarte Maß hinaus entrichtet der Kunde einen weiteren Baukostenzuschuss.
- 2.3 Die Höhe des Baukostenzuschusses wird vom Netzbetreiber entsprechend § 315 BGB nach billigem Ermessen unter Zugrundelegung eines vereinfachten Verfahrens ermittelt. Dieses Verfahren berücksichtigt Mittelwerte der aktuellen Anschaffungs- und Herstellungskosten für vorgeschaltete Netzanlagen im gesamten Netzgebiet des Netzbetreibers.

3 Sonstige Entgelte

- 3.1 Die Abrechnung des Entgelts für einen neuen Netzanschluss erfolgt auf Basis des vom Kunden angenommenen Angebots für einen neuen Netzanschluss.
- 3.2 Für die Trennung des Kundenanschlusses vom Verteilnetz aufgrund von Vertragsverletzungen durch den Kunden und den anschließenden Wiederanschluss erhebt der Netzbetreiber ein Entgelt mindestens in Höhe des dem Netzbetreiber entstandenen Aufwandes.
- 3.3 Die Abrechnung des Entgelts für eine Anschlussänderung erfolgt auf Basis des vom Kunden angenommenen Angebots zur Anschlussänderung.
- 3.4 Auf die Entgelte fällt die jeweils gültige Umsatzsteuer an.

4 Rückbau des Netzanschlusses

Bei Beendigung dieses Vertrages ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss zu demontieren.

5 Zahlungsfristen

Die Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch nach zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, ohne Abzug fällig.

Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

6 Datenverarbeitung

Die für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes vom Netzbetreiber verarbeitet und genutzt. Falls erforderlich, werden Daten an die an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen weitergegeben.

7 Haftung

- 7.1 Die Haftung des Netzbetreibers für Schäden aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Netzanschlusses ist dem Grund und der Höhe nach entsprechend § 18 NAV begrenzt. Bei Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung wird die Haftungsregelung an diese angepasst. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.
- 7.2 Der Kunde verpflichtet sich, mit nachgelagerten Letztverbrauchern eine Haftungsregelung gem. § 18 NAV zu treffen; für den Fall, dass eine solche Vereinbarung nicht getroffen wird, stellt er den Netzbetreiber im Falle eines Schadenseintritts so, als wäre eine entsprechende Regelung getroffen worden (Freistellung).
- 7.3 Die in den vorstehenden Absätzen genannten Haftungsregelungen entsprechend § 18 NAV gelten auch in Bezug auf gesetzliche Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Netzbetreibers.
- 7.4 Der Kunde ist verpflichtet, bei höherwertigen Verbrauchsgeräten eigene Vorsorge gegen deren Beschädigung bei Unterbrechung bzw. Unregelmäßigkeit der Belieferung zu treffen. Weiterhin hat er den Netzbetreiber unter Angabe von Gründen in Textform auf die Möglichkeit erheblicher Sach- und Vermögensschäden hinzuweisen und bereits getroffene eigene Vorsorgemaßnahmen anzugeben. Der Netzbetreiber kann den Kunden auf weitere mögliche Maßnahmen zur Schadensminderung hinweisen.
- 7.5 Für Fälle, in denen die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss nach Ziffer 7.1 nicht anwendbar oder nicht einschlägig ist, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber dem Anschlussnehmer für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei:
- a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit
 - b) der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten.)

Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der Netzbetreiber bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden. Vorgenannte Haftungsbegrenzungen und -ausschlüsse gel-

ten auch für Erfüllungsgehilfen des Netzbetreibers und für die Haftung des Anschlussnehmers gegenüber dem Netzbetreiber. Der Geschädigte hat der anderen Vertragspartei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

- 7.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt. Handelt es sich bei dem Anschlussnehmer um eine juristische Person des öffentlichen Rechts, um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder um einen Kaufmann im Sinne der § 1 ff HGB, der den Netzanschluss für sein Handelsgewerbe benötigt, so ist die Haftung des Netzbetreibers nach dem Haftpflichtgesetz wegen Sachschäden des Anschlussnehmers ausgeschlossen.

8 Laufzeit, Kündigung und Übergang des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Der Netzanschlussvertrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Im Fall des Eigentumsüberganges an der Kundenanlage ist der Anschlussnehmer verpflichtet, dem Netzbetreiber den Eigentumsübergang und die Person des neuen Eigentümers unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 8.3 Bei einer wesentlichen Änderung des zu Grunde liegenden Netzanschluss-/ Netzzugangskonzeptes sowie bei Änderung oder Fortentwicklung des Energiewirtschaftsrechts (insbesondere des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen) sind beide Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen. Gesetzliche Anpassungsansprüche der Vertragspartner bleiben hiervon unberührt.

9 Schlussbestimmungen

- 9.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.
- 9.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.
- 9.3 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.
- 9.4 Der Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Düsseldorf.
- 9.5 Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

10 Anlage

Anlage 1 Besondere Geschäftsbedingungen für Netzanschluss und Anschlussnutzung
oberhalb der Niederspannung

Düsseldorf, den _____

Stadtwerke Düsseldorf Netz GmbH
(Netzbetreiber)

Unterschrift des Anschlussnehmers